WAHLFACHKORB COMPUTER UND RECHT E-JUSTICE

Einführung, Verfahrensautomation Justiz, Elektronischer Rechtsverkehr und Justiz 3.0

Oberstaatsanwalt Dr. Thomas Gottwald
Abteilung Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie
im Bundesministerium für Justiz
Wien, im Mai 2020

Die österreichische Justiz



Justizorganisation

Gerichte

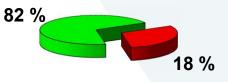
- Oberster Gerichtshof
- 4 Oberlandesgerichte
- 20 Gerichtshöfe I. Instanz
- 115 Bezirksgerichte
- Bundesverwaltungsgericht
- Staatsanwaltschaften
 parallel zu den Gerichten

8.000 Gerichtsbedienstete

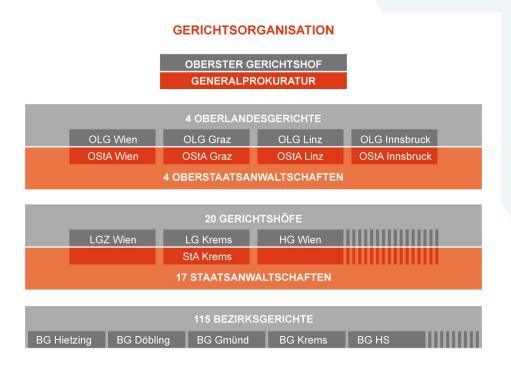
- 2.000 Richter und Staatsanwälte
- 6.000 nichtrichterliches Personal

3.500 Mitarbeiter in 28 Justizanstalten

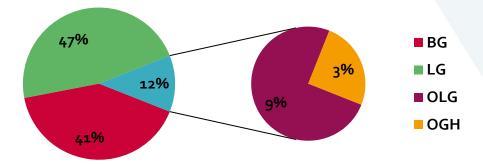
- 9.000 Insassen
- Jahresbudget (2019)
 - Ausgaben: 1.658 Mio EUR
 - Einnahmen: 1.360 Mio EUR
 - IT-Budget: 35 Mio EUR



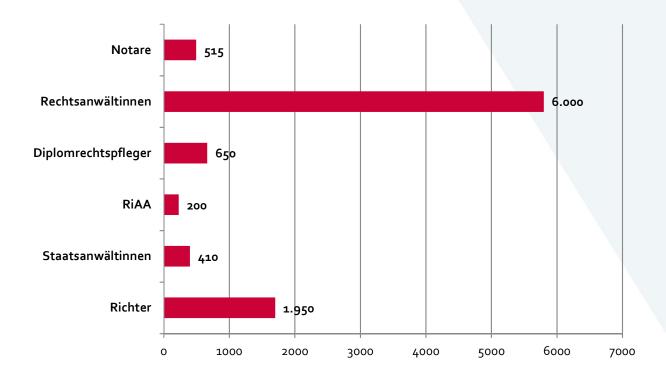
Ordentliche Gerichtsorganisation



Planstellen bei den ordentlichen Gerichten



Rechtsberufe in Österreich





Jährlicher Aktenanfall

3,8 Millionen neue Fälle jedes Jahr

- über 6o verschiedene Verfahrensarten
 - 912.000 Exekutionsfälle
 - ■642.000 Grund- und Firmenbuchfälle
 - ■611.000 Außerstreitfälle
 - 576.000 Strafsachen
 - 501.000 Zivilsachen
 - 353.000 Justizverwaltungssachen
 - **■**179.000 Sonstige





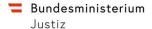
Verfahrensdauer in Monaten

- Strafverfahren am Bezirksgericht: 0,6
- Strafverfahren am Landesgericht: 1,1
- Zivilverfahren am Bezirksgericht: 6,0
- Zivilverfahren am Landesgericht: 13,0

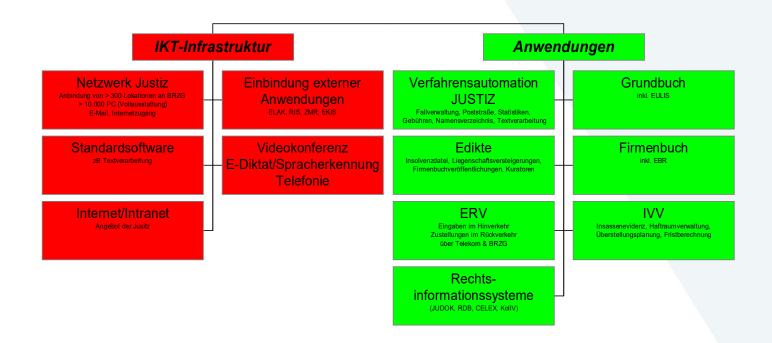
2,3 % der Zivilverfahren dauerten länger als drei Jahre

Die österreichische Justiz arbeitet im internationalen Vergleich ra

Die IT-Justiz



Organisation IT-Justiz



Geschichte e-Justice in Österreich

1980	Grundbuch
1986	VJ, Mahnverfahren
1987	VJ, Zivilrecht
1990	Firmenbuch ERV 2001
1992 1996	Restliche Gerichtsgattungen VJ
1997 2002	VJ-Redesign (Kompletterneuerung)
2000	Ediktsdatei im Internet (Insolvenzsachen)
	2005

2004	Sachverständigen und Dolmetscherliste
2005	Urkundenarchiv 2007
2006	Mobile Gerichtsvollzieher
2006	Grundhuchcarnauarung
2012	Grundbuchserneuerung
2007	ERV – verpflichtete Teilnehmer RA und Notare
2008	EU Mahnverfahren
	2009

Geschichte e-Justice in Österreich

2010	EliAs (elektronischer Akt bei den Staatsanwaltschaften)
2010	Dokumenteneinbringungs- system
2011	Elektronische Strafkarte
2011 -	e-CODEX
2013	ERV Upload-Service für alle
2013 -	Justice 3.0 (Erhebungen zum elektronischen Akt bei den Gerichten)

2014	Grenzüberschreitende Videokonferenzen
2016	Pilotbetrieb Justice 3.0
2016	Einführung Handheld
2018	Ausdehnung Pilotbetrieb Justice 3.0

Die Verfahrensautomation Justiz (VJ)

VJ – Automatisierte Registerführung

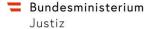
"Geschäftsregister"

- Protokollierung der verfahrenswesentlichen Umstände bei Gericht (Verfahrensschritte)
- vor ADV: Führung dieser Register in Handbüchern ("händische Registerführung")
- heute: elektronische Führung mittels besonderer Software (= Verfahrensautomation Justiz)
- Geschäftssparten (über 60 Gattungen, alle Gerichte) zB A, C, Cg, E, P, U, Hv, St



Geschichtliche Entwicklung

- Beginn: 1986 mit dem automatisierten Mahnverfahren
 - —Ziel: Rationalisierung und Beschleunigung der Verfahren
- 1987: Automatisierung des C-Registers
- 1990: Einbringung von Klagen über den ERV
- 1994: Erweiterung der Automatisierung auf E, A und Cg/a/s
- 1995: Vereinfachtes E-Bewilligungsverfahren



- 1996: Automatisierung des bezirksgerichtlichen Strafverfahrens (U-Register) und des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens (St-Register)
- 1997: Grenzen der nunmehr veralteten Technologie erreicht, Beginn des Projektes VJ-Redesign
- 2002: Erfolgreicher Abschluss von VJ-Redesign
- 2009: Nachhaltigkeitsprojekt f

 ür die VJ



VJ – Rechtliche Grundlagen

- § 80 Abs 1 und 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)
- ■§ 34a StAG
- •Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz
- VJ-Online-Handbuch (§ 80 Abs 3 GOG)
- VJ-Infos
- ADV-Form Verordnung 2002 (AFV 2002)
- Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung (AEV)
- ERV-Verordnung 2006 (ERV 2006)

ī

zentrale Druck- und Versendestelle im BRZ

- gesammelte Druckaufträge aller Gerichte Österreichs
- automatischer Ausdruck
- automatische Kuvertierung
- Bereitstellung zur Versendung
- hoher Rationalisierungseffekt

Bundesministerium Justiz

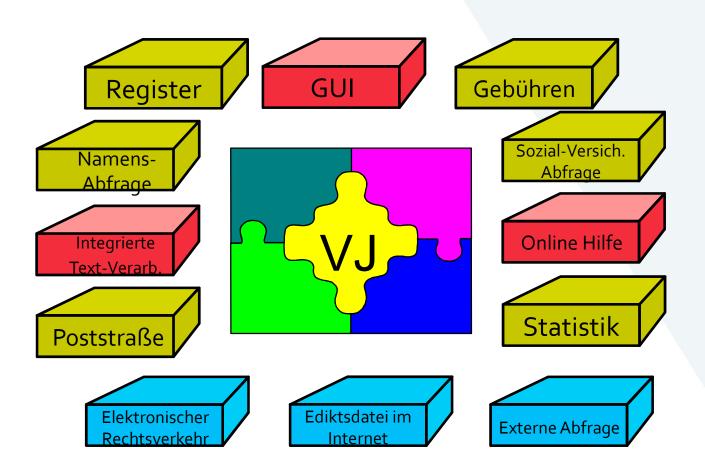
Handheld der Post



- Deutliche Portoerhöhung der Österreichischen Post AG seit 1. Januar 2017, 1. Juli 2018 und zuletzt am 1. April 2020
- Zentraler Hybrider Rückscheinbrief seit drei Jahren
- Neu seit Ende März 2017: Lokaler Hybrider
 Rückscheinbrief
- Portorückforderungen bei Fehlern der Post AG



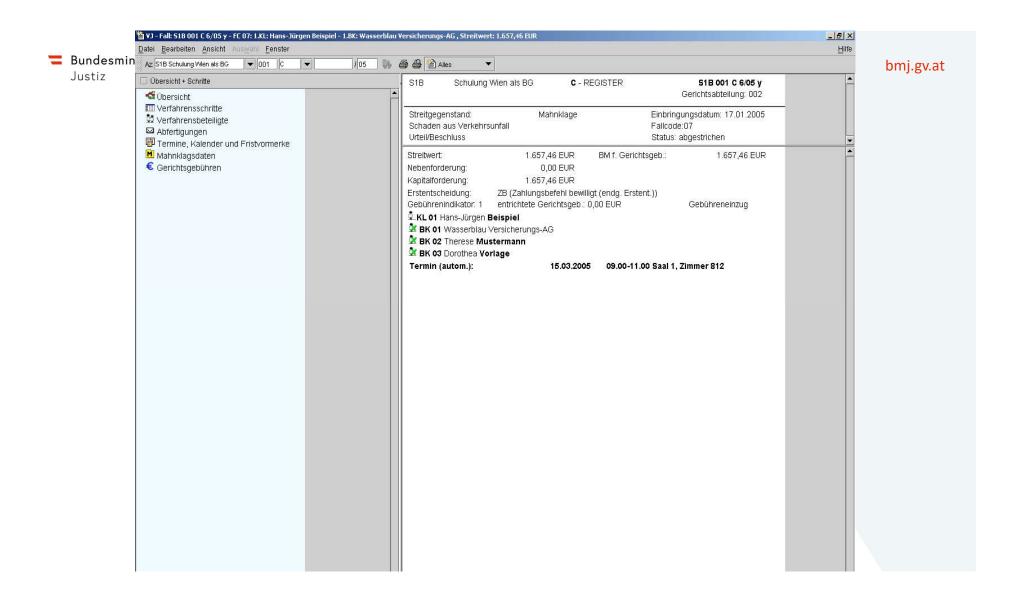
Funktionen und Schnittstellen

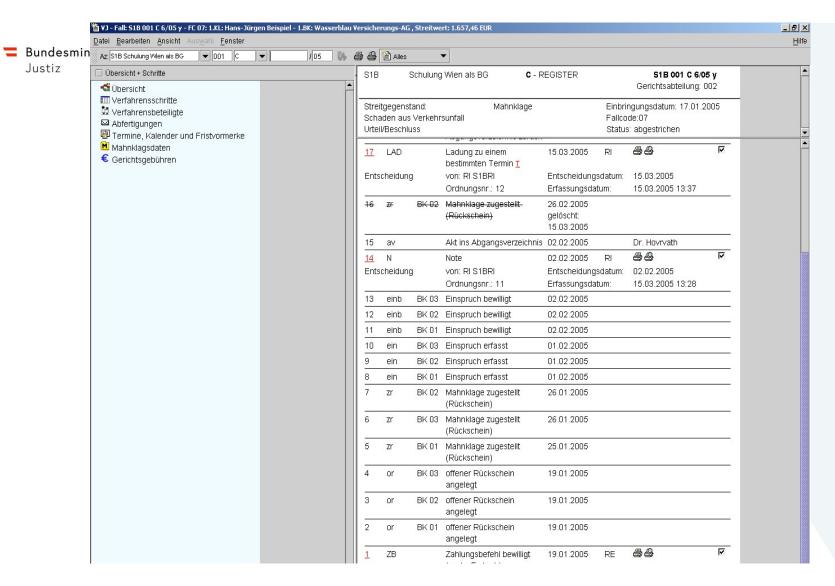


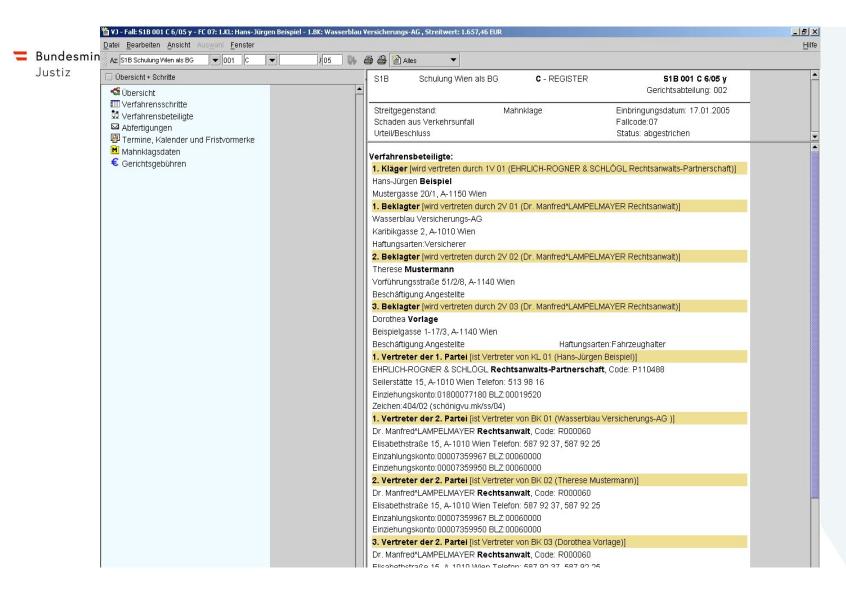
🦸 VJ - Fall: S1B 002 C 79/02 m - FC 01: 1.KL: Franz Huber - 1.BK: Martin Müller, Streitwert: 2.000,00 EUR _ 🗆 × Bundesministe Datei Bearbeiten Ansicht Auswahl Fenster Hilfe Az: 002 ▼ C /02 m 🦣 🍇 ▼ 79 Kläger (natürliche Person) 🧨 VJ - Fall: S1B 002 C 79/02 m -**Stammdaten** Anschriftcode: Mahnklagsdaten Titel: Dr. Register Name: Huber Vorname: Franz @ Gebühren Anschrift1 von 1 🍲 🐺 🔲 unbekannt Verkettungen 🕈 🚨 Verfahrensbeteiligte -Kommunikationsmittel-O 1. KL Franz Huber Straße/Nr: Straße 22 1.1V Dr. Manfred^LA Ort: Wien Art Wert Staat-PLZ: A - 1100 1. BK Martin Müller E-Mail Sonstiges: Fax-Gerät Telefon Defaultanschrift Neu drucken Beschäftigung: ☐ drucken Geburtsdatum: Erl.Zeichen: Zeichen: **4** 1888888888 -Referenzliste-Sonstiges: -Einzahlungskonto-Zuordnungen: 4-Konto: BLZ: Konto-Nr. wird vertreten durch 1.1V Rollen: -Einziehungskonto-Konto-Nr: Kläger 4-Konto: BLZ: ▼ # 2 ?

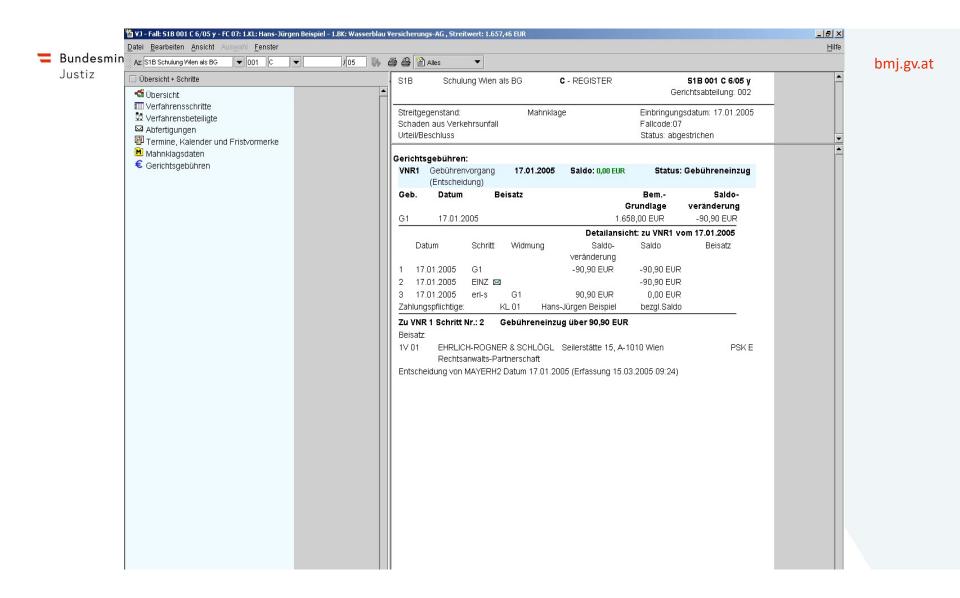
Justiz

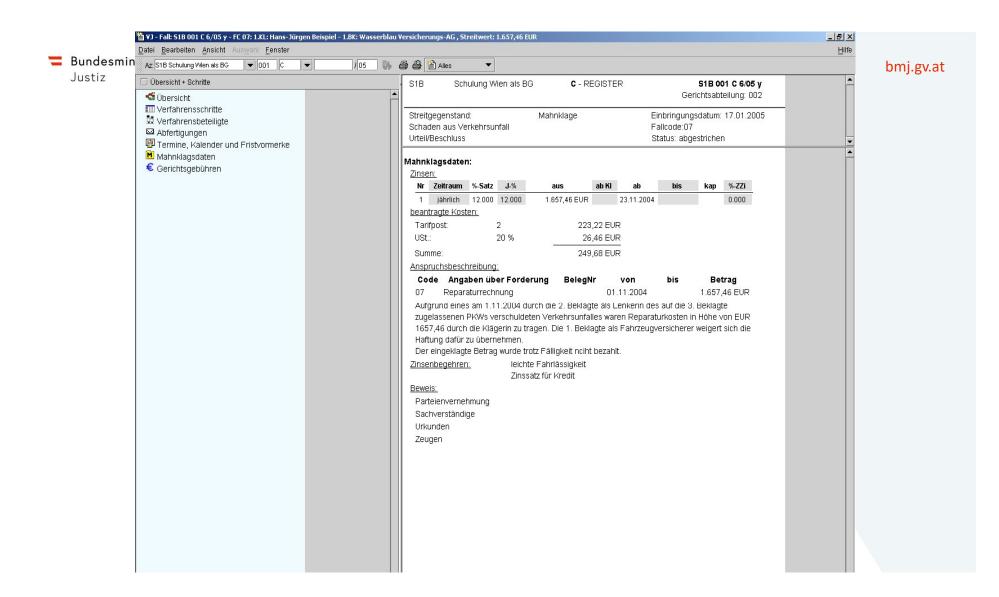
bmj.gv.at

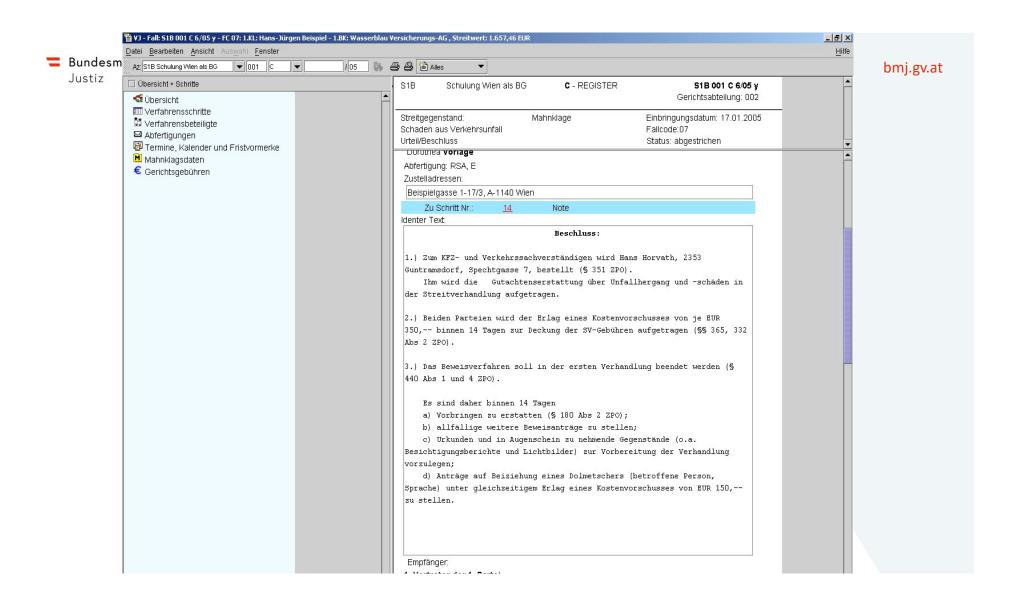












- VJ ist kein elektronischer Akt
- Papierakt ist (noch) Original
- Elektronischer Akt (EliAS) derzeit im StA-Verfahren gegen unbekannte Täter
- Einführung des elektonischen Akts im Wege des Projekts Justiz 3.0

Die "elektronische Akteneinsicht"





Die elektronische Akteneinsicht ist der externe Zugriff auf die in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) gespeicherten Daten durch Parteien und ihre Vertreter.

Fälle des streitigen Zivilverfahrens beim Bezirksgericht und Landesgericht

Fälle des Exekutionsverfahrens



Fälle des Verlassenschaftsverfahrens (nur für Gerichtskommissäre)



Gesetzliche Grundlagen

§ 89i GOG § 219 ZPO § 73 EO §§ 51, 57 Abs 2, 68 Abs 1 und 2 StPO § 6a GGG – 22 Cent pro Abfrage



Wer ist zur Abfrage berechtigt

Sämtliche Parteien des jeweiligen Verfahrens

Nebenintervenienten

Rechtsanwälte als Vertreter in diesem Verfahren

Notare als Vertreter oder als Gerichtskommissäre



Voraussetzungen für die Abfrage

Aktenzeichen

Erfassung mit Anschriftcode im jeweiligen Fall

Erfassung als erste Partei (Kläger, Betreibender), zweite Partei (Beklagter, Verpflichteter), Nebenintervenient, Gerichtskommissär

Zuordnung als Vertreter zu einer Partei bzw. einem Nebenintervenienten





Was wird als Ergebnis angezeigt

pdf-Dokument mit

Allen Parteien und Verfahrensbeteiligten samt Anschriften Allen Verfahrensschritten Allen über die Anwendung abgefertigten Erledigungen Allen Vorschreibungen von Gerichtsgebühren Allen sonstigen gerichtlichen Eingaben

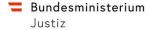


Erweiterung der elektronischen Akteneinsicht im Strafverfahren

- seit 1. Mai 2020
- Bezirksgerichten (Gattung U) und Landesgerichten (Gattung HV)
- insbesondere für Rechtsanwälte als Parteienvertreter
- eingeschränkt auf "eigene" Strafakten



Das österreichische Mahnverfahren



Das Österreichische Mahnverfahren

Das Mahnverfahren in Österreich

Allgemeines

- Eingeführt 1986 bundesweit, damalige Wertgrenze
 30.000 Schilling (rund 2.200 Euro)
- Derzeitige Wertgrenze 75.000 Euro
- Obligatorisches Verfahren
- Einstufiges Verfahren eine Zustellung an die beklagte Partei (Antragsgegner)
- Reine Geldklagen, fällig, keine Gegenforderungen
- Rechtsanwaltspflicht bei über 5.000 Euro Streitwert
- Inländische Adresse der beklagten Partei





Das Österreichische Mahnverfahren

Das Mahnverfahren in Österreich

Allgemeines



- Dauer (sechs bis sieben Wochen von der Klagseinbringung bis zum vollstreckbaren Zahlungsbefehl)
- Zwingende Verwendung von Formblättern (AVF 2002)
- §§ 244 bis 251 und 448 ZPO, § 56 ASGG



Das österreichische Mahnverfahren

Das Mahnverfahren in Österreich

Zahlen (2019)

459.804 Verfahren in den Gattungen C, Cg und Cga

davon 378.773 Mahnverfahren (82,4 %)

davon 38.097 Einsprüche (10,1 %)

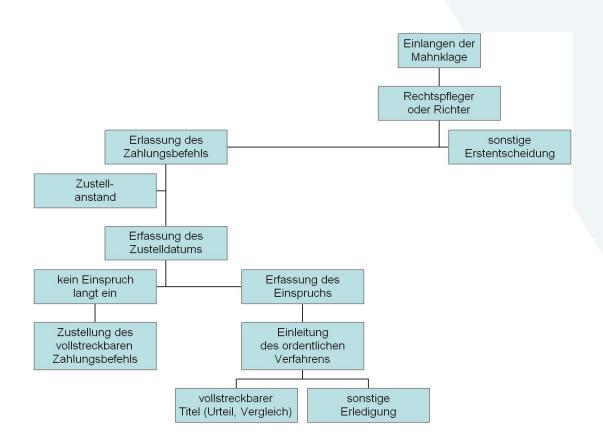
Einspruchsquote C (Zivilsachen am Bezirksgericht): 8,1 %

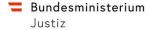
Einspruchsquote Cg (Zivilsachen am Landesgericht): 41,2 %

Einspruchsquote Cga: (Arbeitsrechtssachen): 40,9 %

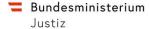


Ablauf des österreichischen Mahnverfahrens





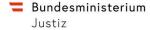
- Einbringung beim zuständigen Gericht
- Klagsprüfung
 - Zuständigkeit (sachlich und örtlich)
 - Prüfung der einzelnen Zulassungspunkte
 - Keine inhaltliche Prüfung
- Zahlungsbefehl, Verbesserungsauftrag oder Zurückweisung
- Zustellung an die beklagte Partei mit RSb



- Vier Wochen Einspruchsfrist ab Zustellung
- kein Einspruch Rechtskraft
 Exekutionstitel
- Einspruch: Einleitung des ordentlichen Verfahrens

IT-Unterstützung des österreichischen Mahnverfahrens

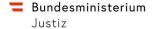
- Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren vom Kläger oder Klagevertreter
- Zustellung des Zahlungsbefehls an den Beklagten über die Poststraße oder den ERV
- Zustellung eines Verbesserungsauftrages an den Klagevertreter (elektronisch möglich)
- Fristüberwachung (4 Wochen Einspruchsfrist)
- Überwachung der Vollstreckbarkeit
- Übernahme der Klagsdaten in das Register
- Verknüpfung zum Namensverzeichnis (bundesweite Abfrage möglich)





Erwägung

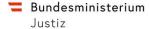
Für die Wirtschaftsbeteiligten der EU ist die rasche und effiziente Betreibung ausstehender Forderungen von größter Bedeutung, weil Zahlungsverzug eine der Hauptursachen für Zahlungsunfähigkeit ist, die vor allem die Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen bedroht und für den Verlust zahlreicher Arbeitsplätze verantwortlich ist.



Geschichte des Europäischen Mahnverfahrens

- 1981 Empfehlung des Europarates
- 1995 Entwurf Europäische Zivilprozessordnung
- 1998 Vorschlag Richtlinie der Europäischen Kommission zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Handelsverkehr
- 1999 Tagung in Tampere, Mahnverfahren ausdrücklich genannt
- 2002 Gründbuch über Europäisches Mahnverfahren
- 2004 Haager Programm, zügige Durchführung des Europäischen Mahnverfahrens gefordert

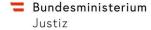






Geschichte des Europäischen Mahnverfahrens

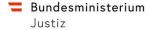
- 7. Feb. 2006: Vorschlag, Kompromiss Ratsarbeitsgruppe und Europäisches Parlament
- 21. Feb. 2006: Politische Einigung im Rat Justiz und Inneres
- 25. Okt. 2006: Beschluss durch das Europäische Parlament mit zwei Änderungsvorschlägen; Rat stimmte diesen Änderungsvorschlägen zu
- 30. Dez. 2006: EuMVVO im Amtsblatt (ABI L 399) veröffentlicht Verordnung (EG)
 1896/2006
- 12. Dez. 2008: Inkrafttreten der Verordnung





Ziel des Europäischen Mahnverfahrens

Mit der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens sollen grenzüberschreitende Verfahren im Zusammenhang mit vor allem unbestrittenen Geldforderungen vereinfacht und beschleunigt, die Verfahrenskosten verringert und ein freier Verkehr Europäischer Zahlungsbefehle in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten ermöglicht werden.

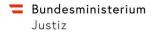


Anwendungsbereich Grenzüberschreitende

Rechtssachen (Art 2 und 3)

- Auf grenzüberschreitende Rechtssachen beschränkt anders als Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission aus 2004
- Definition grenzüberschreitend: mindestens eine der Parteien hat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat als dem des angerufenen Gerichts





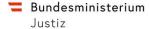


Der räumliche Anwendungsbereich (Art 2)

Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen

Mahnverfahrens gilt in allen Mitgliedsstaaten der

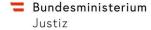
Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks.





Der sachliche Anwendungsbereich

- Kein obligatorisches Verfahren Europäisches Mahnverfahren als fakultatives Alternativverfahren gestaltet
- Betreibung bezifferter und fälliger Geldforderungen vertragsautonome Interpretation (zB kein Feststellungsbegehren)
- Keine außervertraglichen Schuldverhältnisse
- Bereich Zivil- und Handelssachen
- Keine Wertgrenze
- Keine Rechtsanwaltspflicht



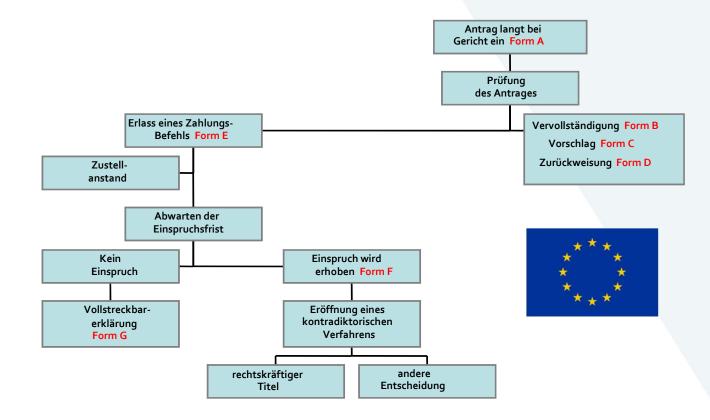


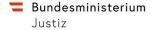
Zuständigkeit der Gerichte (Art 6)

- Richtet sich nach geltendem Gemeinschaftsrecht, insbesondere der EuGVVO (Brüssel I-VO)
 - zB Wohnsitz des Antragsgegners, Erfüllungsort, Ort, an dem die unbewegliche Sache gelegen ist, Gerichtsstandvereinbarung
- Wenn Verbraucher Antragsgegner ist und ein Verbrauchergeschäft vorliegt, dann jenes Gericht, in welchem er seinen Wohnsitz hat
- Übersicht über alle Gerichte: Europäischer Gerichtsatlas

Österreich: Bezirksgericht für Handelssachen Wien; Deutschland: Amtsgericht Wedding (Berlin)

Ablauf



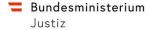




Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Antrag

- Antrag auf Formblatt A (zwingende Verwendung)
- Antrag auf Papier oder in elektronischer Form (grundsätzlich sichere elektronische Signatur)
- Inhalt des Antrags in Sprache des angerufenen Gerichts
- Allgemeine Angaben und Angaben zur Forderung
- Kein beweispflichtiges System

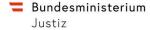




Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Prüfung durch Gericht

- Prüfung der sachlichen Zuständigkeit
- Prüfung der örtlichen Zuständigkeit
- Sonstige Voraussetzungen
- Prüfung der Begründetheit der Forderung
- Keine inhaltliche Prüfung der Richtigkeit der Angaben
- Gerichtliche Prüfung auch automationsunterstützt möglich

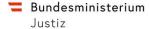




Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Verbesserung des Antrags

- Verbesserung, wenn genannte Voraussetzungen gemäß Art 7 nicht gegeben sind
- Verbesserungsauftrag mit Formblatt B
- Zurückweisung bei offensichtlicher Unbegründetheit ohne Verbesserungsversuch

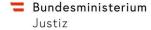




Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Zurückweisung des Antrags

- Voraussetzungen nicht gegeben
- Forderung ist offensichtlich unbegründet
- Dem Verbesserungsauftrag wird nicht nachgekommen
- Über Zurückweisungsgründe wird Antragsteller mittels Formblatt in Kenntnis gesetzt

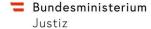




Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Erlassung des Europäischen Zahlungsbefehls

- Binnen 30 Tagen durch das Gericht
- Verwendung des Formblatts F
- Antragsgegner erhält neben Europäischen Zahlungsbefehl Abschrift des Antragsformulars (ausgenommen Anhänge)
- Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls gemäß den nationalen Rechtsvorschriften

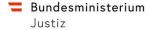




Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Einspruch

- Eine Einspruchsmöglichkeit
- Binnen 30 Tagen ab Zustellung
- Datum der Postaufgabe maßgebend
- Formblatt F (dieses nicht zwingend)
- "leerer Einspruch" zulässig
- Weiterführung des Verfahrens nach den Regeln des Zivilprozesses des Gerichtes



Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Kein Einspruch



 Diese Bestätigung gibt dem Gläubiger die Möglichkeit, ohne weiteres die Vollstreckung in einem Mitgliedsstaat zu betreiben



BundesministeriumJustiz

30.12.2006 DE Amtsblatt der Europäischen Union

ANHANG I

Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls

Formblatt A Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens



L 399/11

Bitte lesen Sie zum besseren Verständnis dieses Formblatts zuerst die Leitlinien auf der letzten Seitel

Dieses Formblatt ist in der Sprache oder in einer der Sprachen auszufüllen, die das zu befassende Gericht anerkennt. Das Formblatt ist in sellen Antesprachen der Europäischen Union enhältlich, so dass Sie es in der verlangsten Sprache ausfüllen Können.

1. Ge	richt		Aktenzeichen (vom Gericht auszufüllen) Eingang beim Gericht		
Gericht Straße, I	Hausnummer oder Postfach				
PLZ	Ort	Land			

Looes:	01 Antragsteller 02 Antragsgegner	03 Vertreter * des Antragstellers 04 Vertreter * des Antragsgegners		05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers ** 06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer		
	Anschrift	PLZ	Ort	Land		
	Telefon ***	Fax ***		E-Mail ***		
	Boruf ***			go Angobon ***		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer		
	Anschrift	PLZ		Ort	Land	
	Telefon ***	Fax ***	Fax ***		E-Mail ***	
	Beruf *** Sonstig			e Angaben ***		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer		
	Anschrift	PLZ	Ort	Land		
	Telefon ***	Fax***		E-Mail ***		
	Beruf *** Sonsti			e Angaben ***		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer		
	Anschrift		PLZ	Ort	Land	
	Telefon *** Fax ***			E-Mail ***		
	Beruf *** Soni			tige Angaben ***		

bmj.gv.at

BundesministeriumJustiz

L 399/1	2 DE	71.11.00.7111	der Europäischen Uni		30.12.20		
3. Begründung der gerichtlichen Zuständigk: Codes: 01 Wohnsitz des Antragsgegners oder eines Antragsgegners 02 Erfüllungsort 03 Ort des schädigenden Ereignisses 04 Wenn es sich um Strettigkeiteln aus dem Betrieb einer Zweigniederfassung, einer Agentur oder einer sonstigen Nederfassung handelt. Ort, an dem sich diese befindet 05 Ort, an dem der Trust seinen Sitz hat, 04 Ort, and met der Trust seinen Sitz hat, 05 Ort, and met der Trust seinen Sitz hat, 05 Ort, and met der Trust seinen Sitz hat, 05 Ort, and der Prust seinen Sitz hat, 05 Ort, and der der Prust seinen Sitz hat, 06 Ort, and der der Prust seinen Sitz hat, 07 Ort Berge- und Hillsfeich handelt, der für Bergungs- oder Hillfeleistungsarbeiten gefordert wird, die zugunsten einer Ladung oder einer Frachtborderung erbracht worden sind, der Ort des Gerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich diese Ladung oder eine Pracherberderen gerharbert war int Arrest			oregners 07 In Vers dos Ve 08 Wohns iner 9 Ort, an stigen 10 Ort der 10 Greich 11 Ort, an 12 Gerich ung 13 Wohns 1- oder n einer n sind, sich diese nit Arrest	O7 In Versicherungssachen Wohnsitz des Versicherungsnehme des Versicherten oder des Begünstigten O8 Wohnsitz des Verbrauchers O9 OC, an dem der Arbeitnehmer seine Arbeit verrichtet 10 Ort der Niederlassung, die den Arbeitnehmer eingestellt hat 11 OC, an dem die unbeweigliche Sache belegen ist 12 Gerichtsstandsvereinbarung 13 Wohnsitz des Unterhaltspläubigers 14 Sonstiger Zuständigkeitsgrund (bilte näher erläutern)			
Code	belegt worden ist oder mit Erläuterungen (gilt nur für Co	Control of the Contro	en können				
4. Gr Codes:	01 Belgien 02 Tschechische Republik 03 Deutschland 04 Estland 05 Griechenland	06 Spanien 07 Frankreich 08 Irland 09 Italien 10 Zypem	11 Lettland 12 Litauen 13 Luxemburg 14 Ungam 15 Malta	16 Niederlande 17 Österreich 18 Polen 19 Portugal 20 Slowenien	n ist 21 Slowakei 22 Finnland 23 Schweden 24 Vereinigtes Königreich 25 Sonstige		
Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Antragstellers		Wohnsitz oder gewöh des Antragsgegners	hnlicher Aufenthaltsort	Land des Gerichts			
5.1 Zal Codes: Bei Cod	inkverbindung (faki hlung der Gerichtsgebühr 01 Überweisung 04 Prozesskostenhilfe de 02 oder 03 bitte die Bankver	en durch den Antrag 02 Kreditkarte 05 Sonstige (bit bindung in Anlage 1 eintr	03 te näher erläutern)	3 Einziehung vom Bank das Gericht	ikonto des Antragstellers durch		
Code	Im Falle von Code 05 bitte ni	iher erläutern					
5.2 Zal	hlung der zuerkannten Su	mme durch den Antr	agsgegner				

bmj.gv.at

L 399/18

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

30.12.2006

bmj.gv.at

ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGSFORMBLATTS

Wichtiger Hinweis

Dieses Formblatt ist in der Sprache oder in einer der Sprachen auszufüllen, die das zu befassende Gericht anerkennt. Das Formblat ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, so dass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

Legt der Antragsegene Einspruch gegen ihre Forderung ein, so wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten gemäß den Regeln eines ordentlichen Zvilgtvorzesses weitergeführt. Winschen 5 die des Weiterführung nicht, so unterschniben 5 lie bitte auch Anlage 2 zu diesem Formblatt. Diese Anlage muss beim Gericht eingehen, bevor der Europäische Zahlungsbefehl ausgestellt zuch Anlage 2 zu diesem Formblatt. Diese Anlage muss beim Gericht eingehen, bevor der Europäische Zahlungsbefehl ausgestellt zuch Anlage 2 zu diesem Formblatt. Diese Anlage muss beim Gericht eingehen, bevor der Europäische Zahlungsbefehl ausgestellt

Betrifft der Antrag eine Forderung gegen einen Verbraucher, die sich auf einen Verbrauchervertrag bezieht, so ist er bei dem zuständigen Gericht des Mitgliedstatss einzursichen, in dem der Verbraucher seinen Wöhnstiz hat, Anderenfallst er bei dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2007 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssschen zuständigen Gericht einzureichen. Informationen über die Vorarhten für die gerichtliche Zuständigkeit finden Sie im Europäischen Gerichtsatlas (http://ec.auropa.eu/justice.homeijudicialatisscivilihtm/index.

Vergessen Sie bitte nicht, das Formblatt auf der letzten Seite ordnungsgemäß zu unterzeichnen und zu datieren.

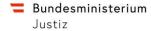
Leitlinier

Bei jedem Abschnitt sind spezifische Codes aufgeführt, die gegebenenfalls in die entsprechenden Felder einzutragen sind.

1. Gericht Bei der Auswahl des Gerichts ist auf die gerichtliche Zuständigkeit zu achten

- 2. Partalen und ihre Vertreter in diesem Feld sind die Partelen und gegebenenfalls ihre Vertreter unter Verwendung der im Formitätig vorgegebenen Codes anzugeben. Das K\u00e4stehen [Identifikationsnummer] bezieht sich gegebenenfalls auf die besondere Nummer, blat vorgegebenen Codes anzugeben. Das K\u00e4stehen [Identifikationsnummer bezieht sich gegebenenfalls auf die besondere Nummer, Absatz & Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006), auf die Registrierungsnummer von Internehmen oder Organisationen odes den sonstige (denfifikationsnummer von nat\u00e4trichen Personen. Das K\u00e4stehen [Gonstige Angabeh] kann weitere Informationen enthalten, die der Identifizierung der Person dienen (z.B. Geburtsdatum, St\u00e4tung der betreffenden Person in dem\u00fcder [eweiligen Unternehmen oder Organisation). Sind mehr als vier Pareine undicker (Vertreter beteiligt, verwenden Sie blite das Feid [11].
- 3. Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit Siehe oben
- 4. Grenzüberschreitende Bezüge der Rechtssache Damit dieses Europäische Mahnverfahren in Anspruch genommen werden kann müssen sich mindestens zwei Kästchen in diesem Feld auf unterschiedliche Staaten beziehen.
- 5. Bankverbindung (fakultativ) In Feld [5,1] können Sie dem Gericht die zur Begleichung der Gerichtsgebühren gewünschte Zahlungsarmittellen. Bitte beachten Sie, dass bei dem zu befassenden Gericht nicht unbedingt alle Zahlungsarten möglich sind. Vergewissen Sie ist weiter Zahlungsart das Gericht akzepten. Eis können sich dazu mit dem berteffenden Gericht in Vertründung setzen oder die Webselte des Europäischen Justiziellen Netzes für Zhul- und Handelssachen konsultieren (http://ec.europa.eu/justice-home/judicialattascivilhtml/index.hm). Falls Sie per Kreditkarte zahlen oder dem Gericht eine Enzugsermächtigung ertellen wollen, bagen Sie bitte in Anlage 1 zu diesem Formbätatt die nötigen Angaben zur Kreditkarten-Bankkontoverbindung ein. Bitte geben Sie Im Fed [5,2] die erforderlichen Informationen für die Zahlung des geschuldeten Betrags durch den Antragsgegner an. Falls Sie eine Überweisung wünschen, geben Sie bitte die entsprechende Bankverbindung ein.
- 6. Haupftorderung Dieses Feld muss anhand der vorgegebenen Codes eine Beschreibung der Haupftorderung und der Umstände, auf denen die Forderung beruht, enthalten. Für jede Forderung ist ein klentfilksätonsnummer ("ID") von 1 bis 4 zu verwenden. Jede Forderung ist in der Zeile neben dem ID-Nummer-Kästchen mit den entsprechenden Coderummern 1, 2 und 3 zu beschreiben. Brauchen Sie mehr Platz, so verwenden Sie bitte das Feld (11). Das Kästchen (Datum (oder Zeitraum)) bezieht sich beispielsweise auf den Zeitpunkt des Vertragsabschritusses oder des Schädigenden Ergispisses oder auf den Zeitraum der MeterPacht.

8. Vertragsstrafe (falls zutreffend)





Würdigung und Ausblick

- Effizientes europaweites Betreibungsverfahren
- Überwindung innergemeinschaftlicher Rechtsdurchsetzungsschranken
- Funktionieren des Binnenmarktes wird erhöht
- Allfällige Änderungsvorschläge nach fünf Jahren nachdem die Europäische Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über das Funktionieren vorlegt.
- Freier Verkehr europäischer Zahlungsbefehle durch Abschaffung des Exequaturverfahrens
- Verringerung der Verfahrenskosten



Anfallszahlen im Europäischen Mahnverfahren

Österreich

- Anfall 2019: **5.251**

- Einspruchsquote 2019: 17 %

- ERV-Quote 2019: **81** %

Deutschland

- Anfall 2019: **3.577**

- Einspruchsquote 201<u>8</u>: **18** %

- ERV-Quote 2019: **12** %

Gesamt (Österreich und Deutschland)

- Anfall 12. Dez. 2018 bis 31. Dez. 2019: 69.871 (österreichischer Anteil: 47 %)





Werden des IT-Projekts Deutschland und Österreich

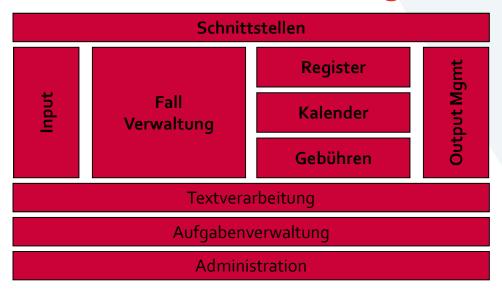


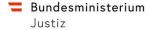
- IT-Erfahrung im automationsunterstützten Mahnverfahren
- Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Mahnverfahren
- Konzentration auf ein Gericht (Amtsgericht Wedding)
- langjährige Zusammenarbeit mit IBM Deutschland

Österreich:

- Nationales Mahnverfahren und EU Mahnverfahren ähnlich
- Wiederverwendung der Verfahrensautomation Justiz
- IT-Erfahrung im automationsunterstützten Mahnverfahren
- Unterstützung durch Bundesrechenzentrum
- langjährige Zusammenarbeit mit IBM Österreich

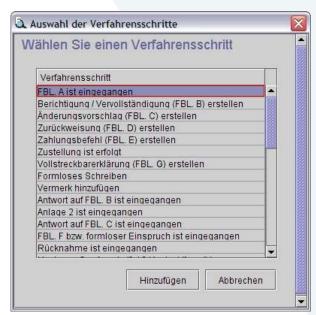
Funktionen der IT-Lösung





Funktion: Verfahrensschritt erzeugen

- "Schritte" sind ein Kernkonzept
- Jede nachvollziehbare Aktivität im Fall ist ein Schritt
- Das Erzeugen der EU-Formulare ist jeweils ein Schritt
- 15+ verschiedene Schrittarten zur Zeit definiert



eGovernment Award 2009

- 259 eingereichte IT-Anwendungen aus 31 Ländern
- Österreich und Deutschland bewerben sich in det innovitivsten Kategorie "eGovernment supporting the Single Market
- Finalist und Teilnehmer an der eG ver mit Konferenz in Malmö im November 2009





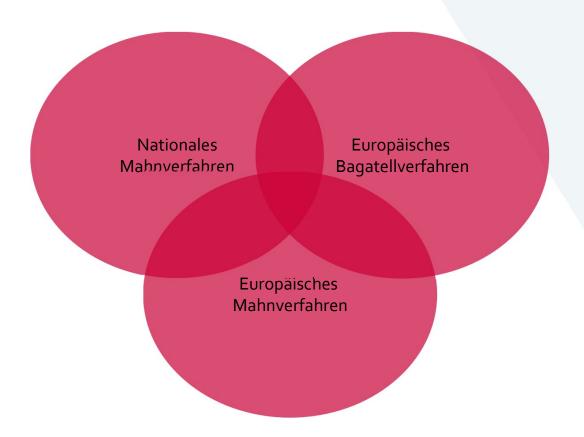
Europäisches Bagatellverfahren

Beschluss der Verordnung des europäischen Rates der Justizminister vom 13. Juni 2007



- einheitliches Europäisches Zivilverfahren
- grenzüberschreitende Forderungen bis 5.000 Euro
- reguläres kontradiktorisches Verfahren
- nicht obligatorisch
- kein Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren
- keine Rechtsanwaltspflicht
- keine unangemessenen finanziellen Belastungen
- Wirksamwerden der Verordnung 1. Januar 2009
- Anfall in Österreich: rund 300 im Jahr

Abgrenzung der Verfahren



Der elektronische Rechtsverkehr (ERV)

Postalische Zustellung vs. Elektronische Zustellung





Zustellarten	Kosten (Porto, Papier, Kuvert, Abfertigung)			
Fenster	€ 0,85			
RSb	€ 3,			
RSa	€ 5,			
ERV	€ 0,07			

Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) - Definition

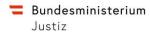
- Der "Elektronische Rechtsverkehr" (ERV) ist die
 - papierlose
 - strukturierte
 - elektronische Kommunikation
 - im Wege von Übermittlungsstellen
 - zwischen Parteien und Gerichten/Staatsanwaltschaften sowie umgekehrt
- Ersetzt die Kommunikation mit Papier und ist dieser rechtlich gleichwertig
- Nicht zu verwechseln mit Übermittlung im Faxweg oder mit der Übermittlung durch einfaches E-Mail



Rechtliche Grundlagen des ERV

- §§ 89a bis 89f Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) idF BGBl. I Nr. 26/2012
- § 34a Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)
- Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006), BGBl. II Nr. 481/2005 idF BGBl. II Nr. 503/2012
- §§ 4 ff Gerichtsgebührengesetz (GGG)
- Abbuchungs- und Einziehungsverordnung (AEV)
- § 23a Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG)
- Schnittstellenbeschreibung (§ 5 ERV 2006)

www.ris.bka.gv.at



	2013:	Upload-Service "ERV für alle"
	2012:	Änderung des Zustellzeitpunkts
	2011:	Upload-Service für Sachverständige
	2009:	ERV im Grundbuch
	2007:	Start WebERV (komplette Neuentwicklung auf Basis von "Internettechnologie")
	2006:	Elektronische Urkunden an Firmen- und Grundbuch
	2001:	Jahresabschlüsse an Firmenbuch
	2000:	unbeschränkter ERV-Teilnehmerkreis, obligatorische elektronische Erledigungen,
		Erweiterung der elektronischen Erledigungen auf nachweisliche Zustellungen
	1999:	elektronische Erledigungen, Rückverkehr
	1995:	arbeitsgerichtliche Mahnklagen, Exekutionsanträge und "sonstige" Schriftsätze
	1990:	Mahnklagen

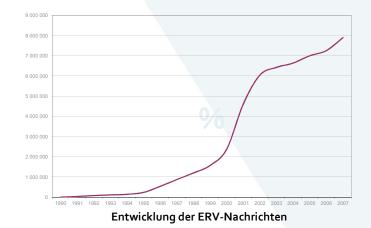
BundesministeriumJustiz

- ERV-Teilnehmer 2019
- rund 10.000



- 94 % aller Zivilklagen
- 76 % aller Exekutionsanträge

Portoersparnis > 12 Mio Euro pro Jahr



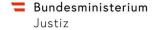


Verpflichtete Teilnehmer

- Rechtsanwälte (seit Juli 2007)
- -Notare (seit Juli 2007)
- -Banken (seit Oktober 2011)
- -Versicherungen (seit Oktober 2011)
- -Gesetzliche Sozialversicherungsträger und Hauptverband (seit Jänner 2014)
- Finanzprokuratur (seit Jänner 2014)
- Rechtsanwaltskammern (seit Jänner 2014)
- -Sachverständige und Dolmetscher (seit 1. Juli 2019)

Verpflichtete Teilnehmer - § 89c GOG

(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind [...] zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.



Verpflichtete Teilnehmer - § 89c GOG (ab 1. Juli 2019)

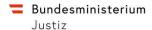
(5a) Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten oder Übersetzungen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, untunlich ist.

Verpflichtete Teilnehmer - § 89c GOG (ab 1. Juli 2019)

(6) Ein Verstoß gegen Abs. 5 oder Abs. 5a ist wie ein Formmangel zu behandeln, der zu verbessern ist.

Verpflichtete Teilnehmer - § 1 Abs. 1c ERV 2006

Verpflichtete Teilnehmer des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 89 Abs 5 GOG) haben in der nicht im elektronischen Rechtsverkehr übermittelten Eingabe zu bescheinigen, dass die konkreten technischen Möglichkeiten im Einzelfall ausnahmsweise nicht vorliegen.



bmj.gv.at

Jahreszahlen

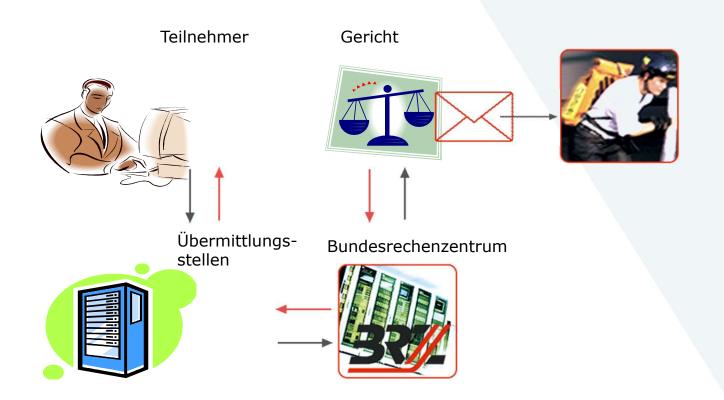
Elektronische Eingaben: 4,7 Mio.

Elektronische Zustellungen: 7,6 Mio.

Elektronische Aktenzeichenrückmeldungen: 2,2 Mio.

Gesamttransaktionen: 14,5 Mio.

Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)



Eingaben ("ERV-Herverkehr")

"Unstrukturiert"

- Sonstige Schriftsätze
 - sämtliche Schriftsätze inkl. Beilagen (als PDF-Anhänge) an Gerichte
 - Größenbeschränkung der Eingabe auf 50 MB

"Strukturiert"

- Klagen auf Geldleistung in Zivilverfahren und in arbeitsgerichtlichen Verfahren
- Europäische Mahnklagen
- Exekutionsanträge auf Fahrnisse und Forderungen
- Firmenbuchanträge, Jahresabschlüsse
- Grundbuchanträge
- Berichte der Polizei

Gerichtliche Erledigungen ("ERV-Rückverkehr")

- Erledigung im Volltext als PDF-Dokument
- Strukturierte Daten für:
 - Aktenzeichen
 - Zahlungsbefehle, Exekutionsbewilligungen, Ladungen und sonstige Erledigungen
 - Beschlüsse aus Firmen- und Grundbuch
 - Strafkarten an das Strafregister
- Kosten
 - Keine (Empfänger bezahlt nur Kosten für ERV-Zugang und für Eingaben)
- Ablauf
 - Hinterlegung in den Verfügungsbereich des Empfängers bei der Übermittlungsstelle rund um die Uhr
 - Zustellwirkung tritt an dem der Hinterlegung folgenden Werktag (automatischer Zustellnachweis an Gerichte und Staatsanwaltschaften)
 - Optionale Verständigung per Fax oder E-Mail bei Hinterlegung eines Schriftsatzes und vor Ablauf der Verfallsfrist als Zusatzservice der Übermittlungsstelle

Haftung für IT-Einsatz (§ 89e GOG)

- (1) Für die durch den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung gerichtlicher Geschäfte einschließlich der Justizverwaltungs-geschäfte sowie der dafür notwendigen Register und sonstigen Geschäftsbehelfe und der öffentlichen Register haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im Übrigen ist das AHG anzuwenden.
- (2) Bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen haftet der Bund nach Abs 1, sofern der Fehler entstanden ist 1. bei Daten, die an das Gericht übermittelt worden sind, ab ihrem Einlangen bei der BRZG; 2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers.

Einbringungsdatum – Zustelldatum (§ 89d GOG)

- Eine Eingabe gilt als bei Gericht eingelangt, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind.
 - jedoch mit jenem Zeitpunkt, an dem die Übermittlungsstelle (ausgenommen Direktverkehr) die Eingabe
 zur Weiterleitung an die Bundesrechenzentrum GmbH übernommen hat und
 - die technisch einwandfreie Übernahme an den Einbringer rückgemittelt wurde
- Als Zustellzeitpunkt elektronisch übermittelter gerichtlicher Erledigungen und Eingaben (§ 89a Abs 2 GOG) gilt
 jeweils der auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag,
 wobei Samstage nicht als Werktage gelten. (Inkrafttretedatum 1. Mai 2012 damit zusammenhängend entfiel
 § 1 Abs 4 ERV 2006, wonach Zustellungen nur von 0 bis 16 Uhr zulässig waren)

Beispiele Zustelldatum (§ 89d GOG)

- **Beispiel 1:** Gerichtsentscheidung langte in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers am Montag, dem 8. Juni 2020, um 10:00 Uhr ein:
- Zustellzeitpunkt: Dienstag, 9. Juni 2020
- Frist: 4 Wochen
- Fristende: Dienstag, 7. Juli 2020, 24:00 Uhr
- **Beispiel 2:** Gerichtsentscheidung langte in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers am Freitag, dem 5. Juni 2020, um 16:00 Uhr ein:
- Zustellzeitpunkt: Montag, 8. Juni 2020
- zB Frist 3 Tage
- Fristende: Freitag, 12. Juni 2020, 24:00 Uhr (Donnerstag Fronleichnam)

WebERV

ALT:

- 1 Übermittlungsstelle
- FTP, zeilen- und zeichenweise
 Strukturierung
- Modem/ISDN
- Nur plain-Text
- Nur Papierbeilagen
- Keine Formatierungsmöglichkeiten
- Paketverarbeitung
- Teilnehmerkennung + Passwort
- Nur VJ

NEU - WebERV:

- 7 Übermittlungsstellen
- Standard-Schnittstelle über
 WebServices, SOAP, XML
- Kommunikation über beliebige
 Internetverbindung
- PDF-Attachments
- Urkundenverweise auf Fremdarchive
- Formatierungsoptionen
- Praktisch so schnell wie E-Mail
- Sicherheit durch SSL und Zertifikate

Voraussetzungen zur Teilnahme am ERV

- Registrierung bei einer Übermittlungsstelle
 - Informationen auf http://www.edikte.justiz.gv.at/erv
- Teilnehmerkennung = Anschriftcode
- Zertifikat
- PC mit geeigneter ERV-Software
 - Informationen auf http://www.edikte.justiz.gv.at/erv
- Internetanschluss (Breitbandanbindung empfohlen)

Kosten für Teilnehmer bei Übermittlungsstelle

- Anmeldeentgelt (einmalig) 20,00 €
- Monatliches Entgelt je Kunde
- Pro Eingabe an Gerichte 0,30 €
- Zustellungen von Gerichten im Rückverkehr kostenlos
- Optionale Zusatzdienste
 - Verständigung im Rückverkehr per E-Mail 0,08 €
 - Verständigung im Rückverkehr per Fax
 0,48 €

17,50 €

Vorteile des ERV I

- Entfall der Dateneingabe (Personal)
- schnell, kostengünstig (Zeit, Porto, Papier)
- korrekte Daten
- 7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag
- Übermittlung ohne Medienbruch im Gegensatz zur Fax-Übermittlung
- strukturierte Daten: Weiterverarbeitung
- Sicherheit: automatische Protokollierung aller Schritte
- rechtsverbindliche Bestätigung der Einbringung
- Schriftsätze sind jederzeit auffindbar

Vorteile des ERV II

- Sofortige Mitteilung des Aktenzeichens bei ERV Eingaben gezielte Rückfragen bei Gericht möglich
- Rasche Information zum Fall für die Partei (externe Fallabfrage)
- Höhere Qualität der Schriftsätze
 - Geringere Anzahl der Zurückweisungen bei den ERV-Schriftsätzen als bei den Papieranträgen
 viele Fehler werden durch die Software bzw. die
 - viele Fehler werden durch die Software bzw. die Übermittlungsstelle verhindert



Weitere getätigte Maßnahmen

Anbindung des ERV an die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts (Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht)

Koppelung des Zustellservices des Bundes (§§ 28 ff ZustG) (Verwaltung) mit dem ERV (§§ 89a ff GOG)

Formen der eKommunikation mit der Justiz



BundesministeriumJustiz

ERV für alle (seit 1. Jänner 2013)

www.eingaben.justiz.gv.at

BundesministeriumJustiz



JUSTIZ-ONLINE Elektronische Eingabe an Gerichte und Staatsanwaltschaften

Hier können Sie online Eingaben an die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften richten.

	2015 400 000			_					
Einbringerdate	Section 100 March								
Familien- oc	der Nachname Vorname	Mustermann Max				Tite	el .		
Anschrift *									
Straße	/Hausnummer *	Weg 12							
	Postleitzahl *	1010	Ort *	Wien					
Kontaktinform	nationen								
Te	elefonnummer					E-Ma	il		
Bankverbindu	ng für Gebühren	einzug 🚻							
	IBAN					BIO	20		
		Gerichtsgebühren				bei einer gebunrenpflichti	gen Eingabe eine Steigen	ing der	
Inhaltsdaten Gericht/Sta * []	AV.					bei einer gebunrenpflichti	gen Eingabe eine Steigeri	ung der	
	Baden, BG		in der Höhe von	20 Euro			gen Eingabe eine Steigeri Einbringerzeichen		
Gericht/Sta * 🗓	Baden, BG	Gerichtsgebühren	in der Höhe von	20 Euro	auslöst.			*	
Gericht/Sta * [] Aktenzeich	Baden, BG 001 C Mahnklage	Gerichtsgebühren	in der Höhe von	20 Euro	auslöst.			*	
Gericht/Sta * 13 Aktenzeich 13 Betreff *	Baden, BG 001 C Mahnklage	Gerichtsgebührer	in der Höhe von	20 Euro	auslöst.			*	
Gericht/Sta * 13 Aktenzeich 13 Betreff *	Baden, BG 001 C Mahnklage	Gerichtsgebührer	in der Höhe von	20 Euro	auslöst.			*	A
Gericht/Sta * 13 Aktenzeich 13 Betreff *	Baden, BG 001 C Mahnklage Im Anhang über	Gerichtsgebührer	in der Höhe von	20 Euro	auslöst.			*	A
Gericht/Sta * 13 Aktenzeich 13 Betreff *	Baden, BG 001 C Mahnklage	Gerichtsgebührer	in der Höhe von	20 Euro	auslöst.			*	



JUSTIZ-ONLINE Elektronische Eingabe an Gerichte und Staatsanwaltschaften

Hier können Sie online Eingaben an die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften richten.

Bitte beachten Sie	* Feld muss ausgefüllt sein 📙	Ausfüllhilfe 📙 Fehlerhinv	weis		
Ihre Eingabe wurde erfo	lgreich übermittelt.				
Sendebestätigung auf I		wenden Sie bitte die Schaltflä		Fensters anzuzeigen. Wenn sie die eichern", anschließend öffnet sich ein	
Sendebestätigung anz	eigen Sendebestätigung speicher	rn			
Hinweis: Um das PDF öffi	nen zu können, benötigen Sie ein geeig	netes Programm (z.B. Adobe Ac	crobat Reader).		



Conrad-von-Hötzendorf-Platz 6 2500 Baden

Tel.: 02252/865 00 Fax:

EINGANGSBESTÄTIGUNG

Ihre Eingabe wurde mit dem unten angeführten Zeitpunkt entgegengenommen. Für Fragen über die Behandlung Ihrer Eingabe wenden Sie sich bitte an die oben angeführte Dienststelle unter Angabe der nachstehend angeführten Sendungs-ID. Für technische Fragen steht Ihnen die Bundesrechenzentrum GmbH, E-Mait: support-eingaben@justiz.gv.at, zur Verfügung.

Sendungs-ID: 477U211@efa.justiz.gv.at
Einbringungszeitpunkt: 05.06.2013 14:11:50

Angaben zur einbringenden Person:

Name: Max Mustermann

Anschrift: Weg 12

Weg 12 1010 Wien

Betreff: Mahnklage

Anzahl der PDF-Beilagen: 1 Beilage

Einführung elektronischer Urkundenarchive 2005

Urkundenarchive

- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Justiz

Originalfiktion

 Der in diesen Archiven gespeicherte Dateninhalt gilt bis zum Nachweis des Gegenteils als Original der Urkunde – unabhängig davon, wie die Urkunde errichtet wurde.

Transportfunktion

Können von Berechtigten abgerufen werden und werden mit Archivsignatur versehen

Sicherungsfunktion

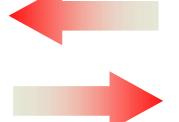
- Urkunden können durch Archivsignatur über Jahrzehnte authentisch zur Verfügung gestellt werden
- Revisionssicheres Langzeitarchiv

Elektronische Urkundenarchive

Archive der Justiz:

<u>Urkundenarchive von</u> <u>Körperschaften</u> <u>öffentlichen Rechts:</u>

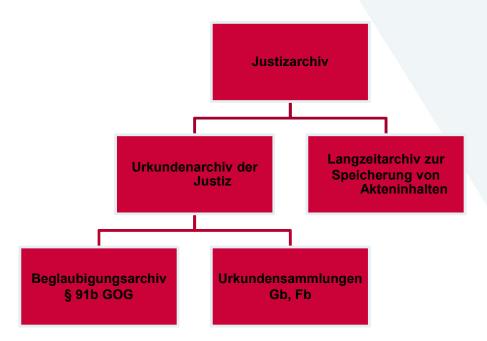
Urkundensammlungen des Firmenbuchs und des Grundbuchs

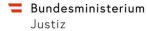






Archive Justiz - § 91d GOG





Urkundenarchive von Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 91c GOG)

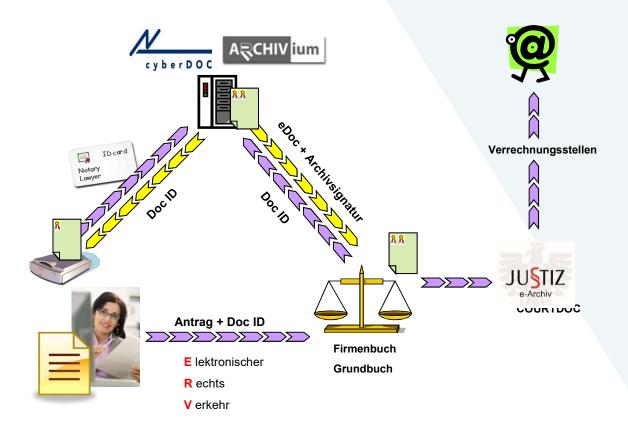
- hoheitlich geführt
- Speicherung
 - elektronisch errichteter Urkunden
 - eingescannter Urkunden
 - von Urkunden, die für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten bestimmt sind
 - andere öffentliche oder private Urkunden
 - Notariat: in das Geschäftsregister einzutragende Urkunden
 - grundsätzlich nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Ausstellers

Archivsignatur

- fortgeschrittene elektronische Signatur
- Zugang erlaubt:
 - elektronische Einsichtnahme
 - Herstellung von Papierausdrucken

Urkundenarchivverordnung (UAV 2007)

- Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Urkundenarchive von Körperschaften öffentlichen Rechts für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten (Urkundenarchivverordnung 2007 – UAV 2007)
- Technische Bedingungen
 - Dokumentformate: PDF und TIFF (befristet bis 31.12.2009)
 - Signaturformat: XML-DSig und PAdES (PDF Advanced Electronic Signatures)
- Prüfung der Signaturen durch das einstellende Organ
- Bei Vorlage: Prüfung nur der Archivsignatur und allfälliger späterer Signaturen
- Adäquate Techniken zur Wahrung der Integrität der gespeicherten Urkunden im Archiv
- Zugang wird vom einspeichernden Organ ermöglicht Abruf einer verkehrsfähigen Urkunde



107



Preise



Good Practice Labels

2001: Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) eGovernment-Konferenz in Brüssel

2007: COURTDOC – Electronic Document Archives of courts in Austria



2008: Hauptpreis beim Österreichischen Verwaltungspreis

bmj.gv.at

Die Strategische Initiative Justiz 3.0



Bisherige Legistische Maßnahmen

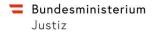
§ 89c Abs. 2a Gerichtsorganisationsgesetz (GOG): (seit 1. Juni 2016)

"Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können Unterschriften insbesondere unter Urschriften gerichtlicher Erledigungen und Protokolle elektronisch geleistet werden."

§ 89 Abs. 4 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG): (seit 1. Mai 2017)

"Die Richterin oder der Richter kann die Überprüfung auf das Vorliegen des Schriftsatzerfordernisses des § 75 Z 3 ZPO von Eingaben, die nicht elektronisch eingebracht worden sind, durch allgemeine Weisung an die Geschäftsstelle in deren selbständigen Wirkungskreis übertragen. Das Ergebnis der Überprüfung durch die Geschäftsstelle bindet die Richterin oder den Richter nicht. Liegt das Schriftsatzerfordernis des § 75 Abs. 3 ZPO nicht vor oder hat die Geschäftsstelle Zweifel, so ist die Eingabe der Richterin oder dem Richter vorzulegen."

- Gesamtheitliche Betrachtung des Justizbetriebes
- Bestmögliche IT-Unterstützung zur vollelektronischen Verfahrensabwicklung
- Gesamtbericht zu den Anforderungen 2014
 - Bundesweites Scannen, flächendeckende Einführung eines elektronischen Akten- und Workflowsystems
 - Weiterer Ausbau des (externen) ERV
 - Interner ERV
 - Sicherstellung eines Langzeitarchivformats
 - Infrastrukturausstattung
 - Flächendeckender Einsatz eines digitalen Justizaktes
- Integration eIP mit VJ
- Pilotbetrieb an einzelnen Dienststellen in einer ausgewählten Verfahrensart ab April 2016



Projektorganisation – Einrichtung eines e-Justiz-Beirats

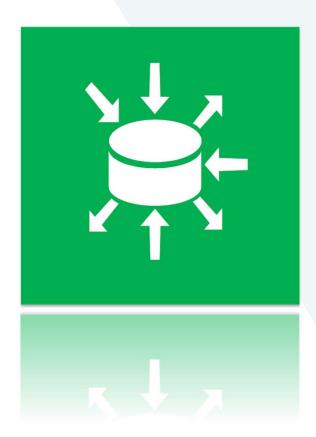
- Teilnehmer
 - Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und der Oberlandesgerichte
 - Generalprokuratur und Oberstaatsanwaltschaften
 - Leiter der IT-Schulungszentren
 - Vereinigung der Österreichischen RichterInnen
 - Vereinigung der Österreichischen StaatsanwältInnen
 - Zentralausschüsse (Justizwache, Beamte und Vertragsbedienstete)
 - Praktiker
 - Vertreter der juristischen Berufe (zu einem späteren Zeitpunkt)



Projektorganisation – Einrichtung eines e-Justiz-Beirats

- Ziele
 - Transparenz für Entwicklungen der e-Justiz erhöhen
 - Berichte zu laufenden IT-Projekten des BMJ
 - Gemeinsame Strategien entwickeln
 - Gemeinsam die Einführung von Justiz 3.0 begleiten

Parallelzugriff auf den gesamten digitalen Akt



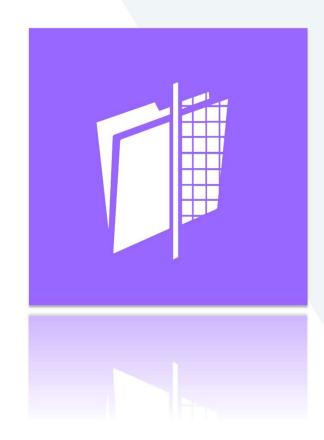
Ortsunabhängiger Zugriff auf den gesamten Akt



Such-, Sortier- und Bearbeitungsfunktionen in Aktenbeständen



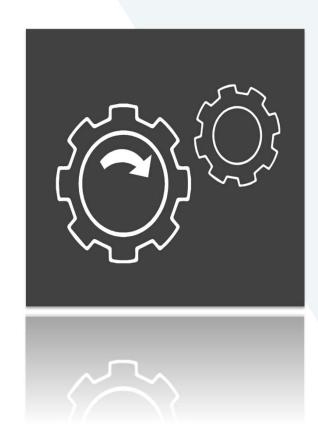
Wahlfreiheit zwischen Papierund Digital-Aktenführung



Entscheidungsorgan kann autonom Einträge vornehmen



Automatisierter Verfahrensablauf



Integrierte Verwaltung von Verfahrensbeteiligten



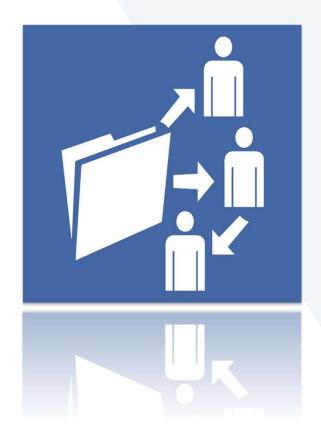
Kommunikation justizintern primär elektronisch



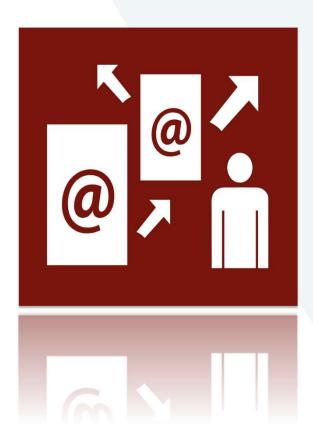
Parallele Aufgabenverteilung innerhalb eines Verfahrens



Aufgabenverteilung zu allen Stellen anhand von Musterprozessen

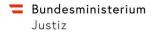


Zustellung von Ausgangsstücken primär zentral und elektronisch



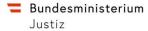
Automatische Termine und Vorlagen



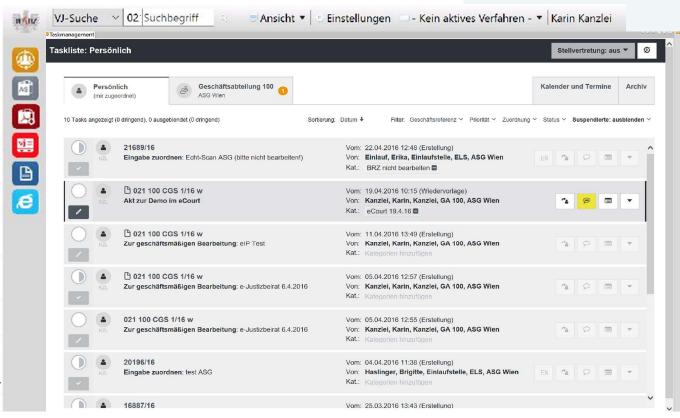


Justice 3.0 - Video

https://www.justiz.gv.at/web2013/home/e-justice/justiz-30~2c94848b5461ff6e01562be726d72d43.de.html?highlight=true

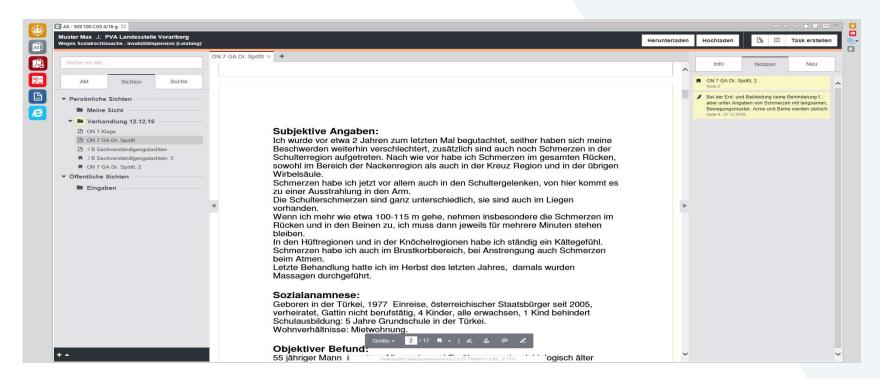


Justice 3.0 – eIP Application



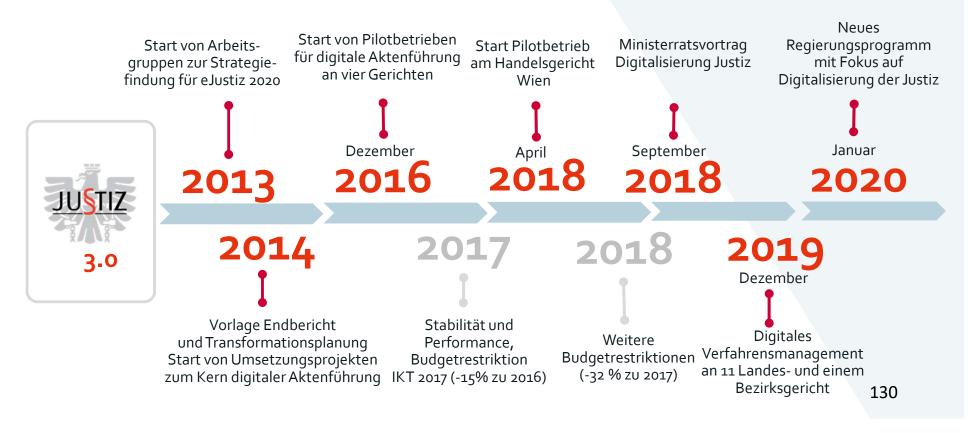
Präsentation

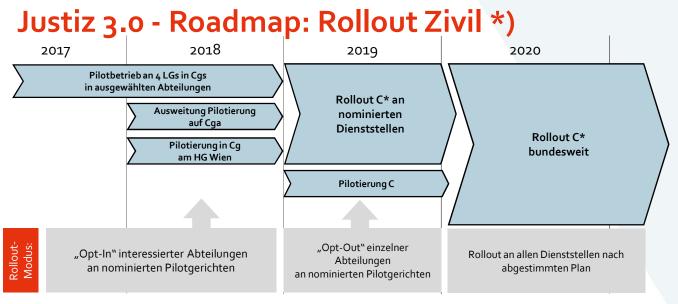
Justice 3.0 – eIP Application





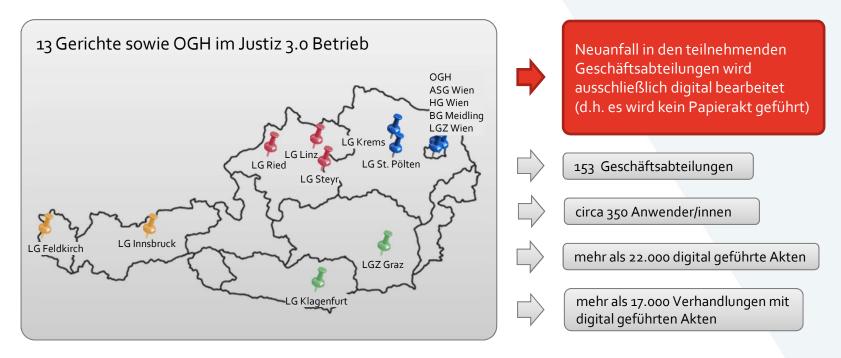
Die Chronologie der Digitalisierungsinitiative Justiz 3.0



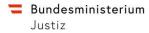


*) allgemeiner Budgetvorbehalt

Aktueller Stand zum Justiz 3.0 Betrieb



Justiz 3.0 Intro

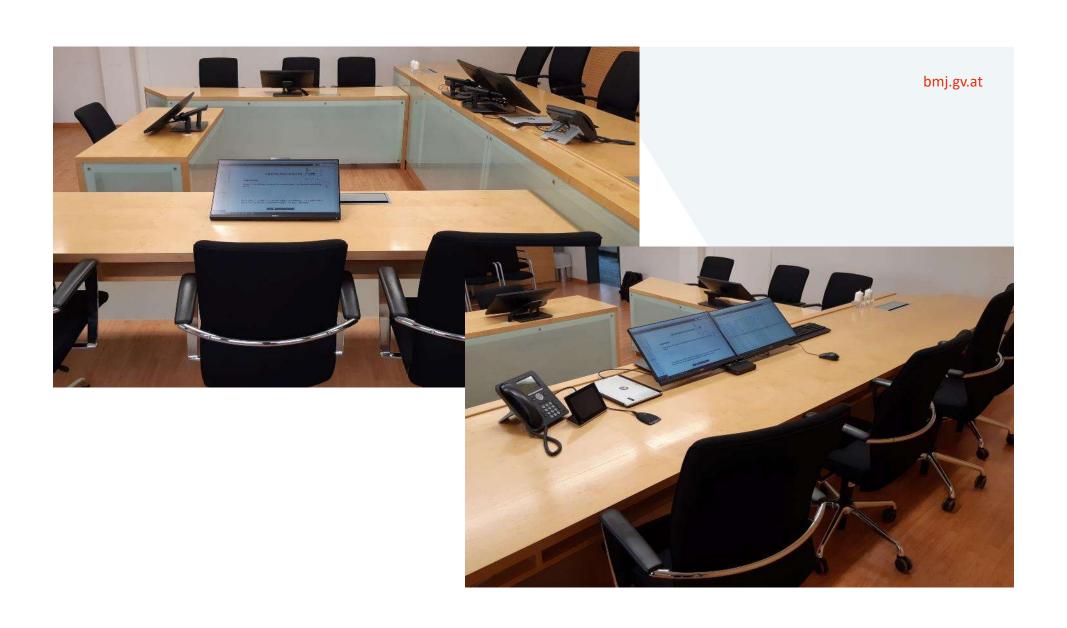


Betriebsaufnahmen von Justiz 3.0

Gerichtsname	Sparten	Datum
ASG Wien	Cga, Cgs	Start der digitalen Aktenführung per 28. September 2016
LG Ried	Cga, Cgs, Cg	Start der digitalen Aktenführung per 24. Oktober 2016 sowie Ausweitung per 1. Juli 2019
LG Feldkirch	Cga, Cgs, (Cg)	Start der digitalen Aktenführung per 7. November 2016 sowie Ausweitung per 1. Februar 2020
LG Klagenfurt	Cgs	Start der digitalen Aktenführung per 12. Dezember 2016
HG Wien	Cg, Jv	Start der digitalen Aktenführung per 24. April 2018 sowie Ausweitung per 24. Jänner 2020
LG Innsbruck	Cga, Cgs, Cg	Start der digitalen Aktenführung per 3. April 2019 sowie Ausweitung per 18. April und 29. April 2019
LG Steyr	Cga, Cgs, Cg	Start der digitalen Aktenführung per 24. April 2019 sowie Ausweitung per 3. Juni 2019
BG Meidling	С	Start der digitalen Aktenführung per 1. Juli 2019
LG St. Pölten	Cg	Start der digitalen Aktenführung per 1. Oktober 2019
LG Krems	Cga, Cgs, Cg	Start der digitalen Aktenführung per 1. Oktober 2019
LGZ Graz	Cga, Cgs, Cg	Start der digitalen Aktenführung per 15. Oktober 2019
LG Linz	Cg	Start der digitalen Aktenführung per 15. Oktober 2019
LG f. ZRS Wien	Cg	Start der digitalen Aktenführung per 22. Jänner 2020 sowie Ausweitungen per 6. <u>und 24. Februar 2020 geplant</u>
OGH	(Präs)	Start der digitalen Aktenführung per 12. Februar 2020

Verbauung der Medientechnik am LG Innsbruck



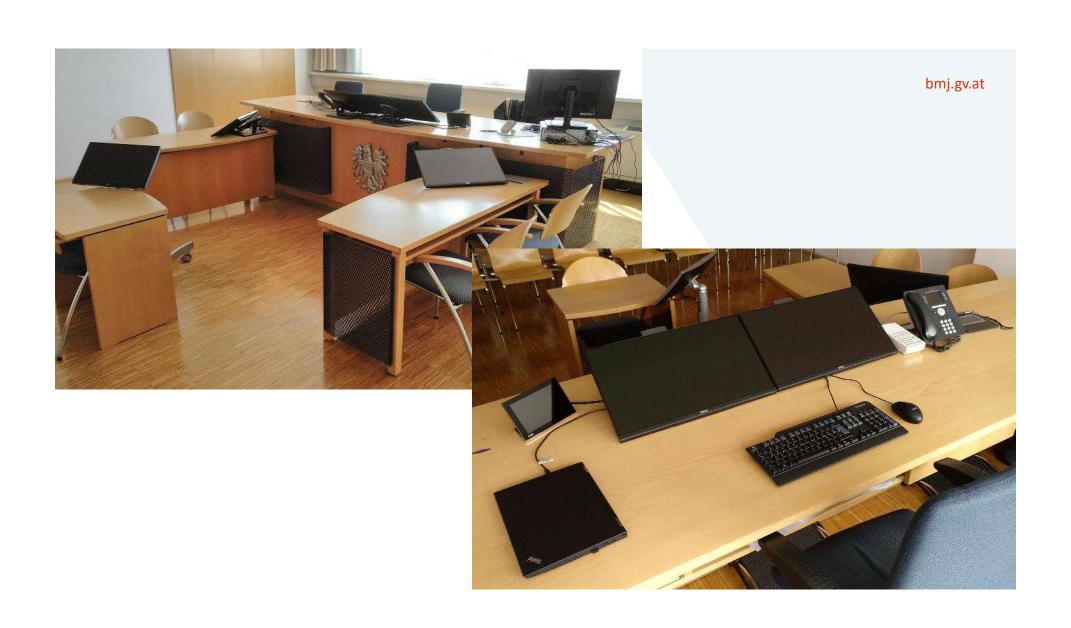


Verbauung der Medientechnik am LG Steyr



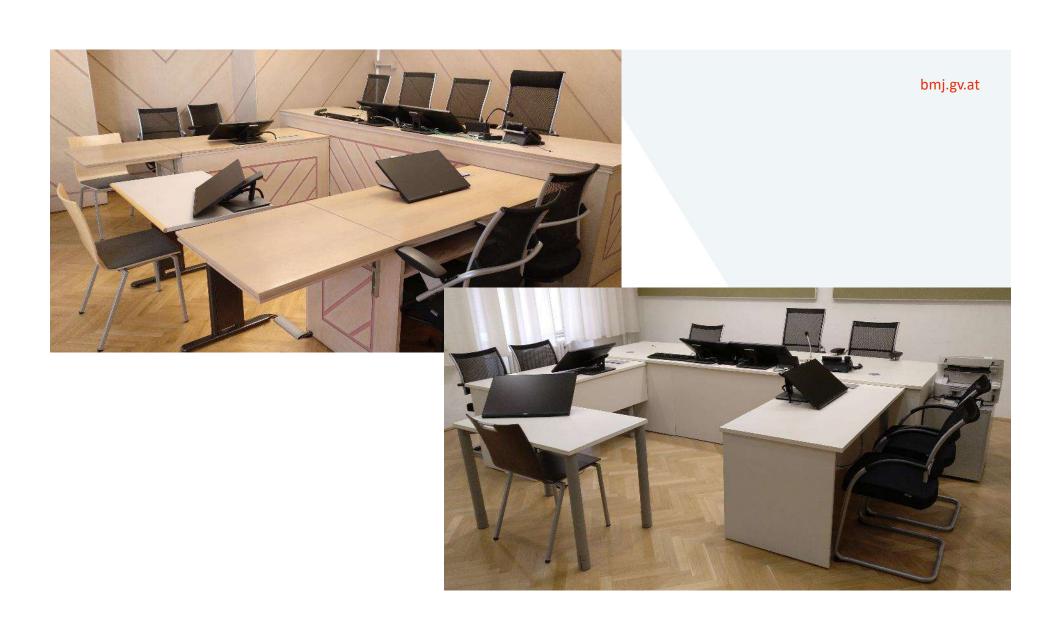
Verbauung der Medientechnik am BG Meidling





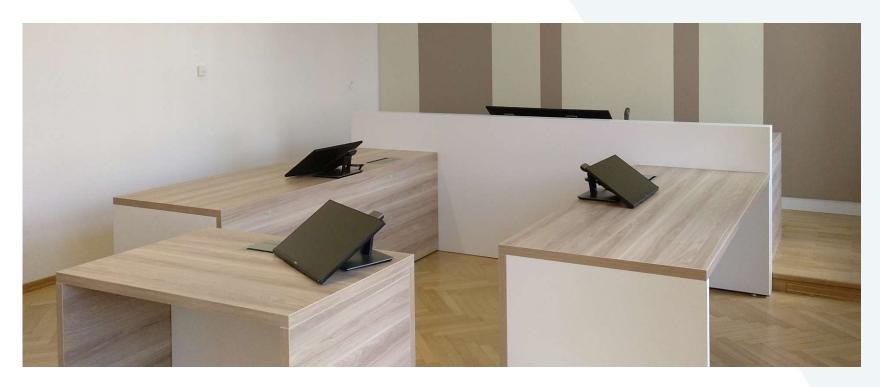
Verbauung der Medientechnik am LGZ Graz







Verbauung der Medientechnik am LG St. Pölten





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

OStA Dr. Thomas GottwaldBundesministerium für Justiz thomas.gottwald@bmj.gv.at